

Steuerreform 2016: Was ist nun wirklich Sache?

In der Juniausgabe haben wir Ihnen die geplanten Änderungen der Steuerreform bereits im Überblick vorgestellt. Viele Berichte und Spekulationen, vor allem zum heißen Thema Kontenöffnung, sind seither durch die Medien gegangen. Inzwischen ist die Steuerreform fix beschlossene Sache.

// TEXT: STB DR. VERENA MARIA ERIAN, STB RAIMUND ELLER, STB MAG. EVA MESSENLECHNER, FOTO: HOFER



erbegünstigungen noch weitere fünf Jahre bis einschließlich 2020. Absetzposten für Wohnraumschaffung und -sanierung kommen bis dahin dann noch zum Ansatz, wenn der Baubeginn noch ins heurige Jahr fällt.

Immobilien

Anhebung der Immobilienertragsteuer von 25 auf 30 Prozent

Wie angekündigt, werden Zugewinne aus der Veräußerung von Immobilien ab 2016 mit 30 Prozent (derzeit 25 Prozent) besteuert. Damit steigt auch bei sogenanntem Altvermögen (Erwerbe vor dem 1.4.2002) die bisher alternativ mögliche Pauschalsteuer vom Veräußerungserlös von bisher 3,5 auf künftig 4,2 Prozent. Zudem ist der Inflationsabschlag von jährlich 2 Prozent ab einem Alter von zehn Jahren gefallen. Was bleibt ist die Befreiung für selbst erstellte Gebäude sowie für bestimmte Hauptwohnsitzkonstellationen.

Neuregelung der Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichen Erwerben

Aktuelle Regelung: Bei Übertragungen innerhalb der Familie gelten derzeit 2 Prozent vom dreifachen Einheitswert und außerhalb der Familie 3,5 Prozent vom Verkehrswert.
Neuregelung ab 2016: Ab 2016 wird der Familienkreis nicht mehr begünstigt. Künftig erfolgt die Bemessung bei allen unentgeltlichen Übertragungen vom Grundstückswert. Dabei

Der angekündigte günstigere Tarif als Herzstück der Reform ist genau so gekommen, wie bereits berichtet. Im Ergebnis werden damit je nach Einkommen bei so manchem Steuerzahler einige hundert Euro bis knapp über 2.000 Euro jährlich mehr in der Tasche bleiben. In der Factbox finden Sie nochmals die neuen Steuersätze. Hinsichtlich der weiteren Details verweisen wir Sie auf unsere Juniausgabe. Falls Sie diese nicht mehr griffbereit haben, können Sie den Beitrag gerne über die Redaktion anfordern.

Kinderfreibetrag wird verdoppelt

Ein zusätzliches Plus gibt es für Familien mit Kindern. Hier kommt es zu einer Verdoppelung des Kinderfreibetrages von derzeit 220 auf künftig 440 Euro pro Kind und Jahr.

Sonderausgaben werden gestrichen

Personenversicherungen sowie Kosten für die Schaffung und Sanierung von Wohnraum sind künftig nicht mehr steuerabzugsfähig. Für bestehende Verträge und solche, die jetzt noch vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen werden, gelten die bisherigen Steu-

STEUERSÄTZE AB 2016

Neben den unteren Einkommenschichten profitieren auch Besserverdiener im Bereich zwischen 60.000 und 90.000 Euro Jahreseinkommen. Hier fällt der bisherige Spitzensteuersatz von 50 auf 48 Prozent ab.

Bis 11.000 Euro	0 %
über 11.000 bis 18.000	25 %
über 18.000 bis 31.000	35 %
über 31.000 bis 60.000	42 %
über 60.000 bis 90.000	48 %
über 90.000 bis 1 Mio.	50 %
über 1 Mio.	55 %

kommt folgender Staffelsatz zur Anwendung:
 Bis zu 250.000 Euro..... 0,5 %
 Für die nächsten 150.000 Euro..... 2 %
 und ab 400.000 Euro 3,5 %
 Unentgeltliche Übertragungen zwischen denselben Personen innerhalb von fünf Jahren werden zusammengerechnet.

Beispiel:

Grundstückswert 700.000 und Einheitswert 70.000:

Steuer bisher: 4.200 Euro

Steuer künftig: 14.750 Euro

Das ist ein Unterschied von über 10.000 Euro.

// Tipp: Hier lohnt es sich zu erwägen, anstehende Transaktionen vorzuziehen. Aber Achtung! Es gibt auch Konstellationen, bei denen die neue Rechtslage zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Ganz neu im finalen Gesetz ist nun die Möglichkeit eröffnet worden, einen Antrag auf „Zahlungserleichterung“ zu stellen. Danach kann die Grunderwerbsteuer gegen einen Zuschlag auf bis zu fünf Jahre verteilt bezahlt werden.

Beurteilung der Unentgeltlichkeit bei mit übernommenen Schulden

Erwerbe innerhalb der Familie werden immer als unentgeltlich behandelt. Dasselbe gilt für Erwerbe von Todes wegen. Wie viel Schulden mit der Immobilie mit übernommen werden, spielt nur bei Schenkungen außerhalb des Familienverbandes eine Rolle. Hier gilt bei einer Belastung von bis zu 30 Prozent des Grundstückswertes Unentgeltlichkeit und ab 70 Prozent Entgeltlichkeit. Dazwischen ist aufzuteilen. D. h. betragen die anlässlich einer Immobilienschenkung mit übertragenen Schulden z. B. 50 Prozent des Grundstückswertes, so ist die Hälfte mit dem Stufentarif zu besteuern (unentgeltlicher Teil) und auf die andere Hälfte bemisst sich die Grunderwerbsteuer mit 3,5 Prozent der Gegenleistung (= übernommene Schulden = entgeltlicher Teil).

// Tipp: Schalten Sie bei konkreten Vorhaben rechtzeitig Ihren persönlichen Steuerberater ein. Er kann für Sie hinsichtlich des Timings und aller steuerrelevanten Details sowie insbesondere auch bei der Ermittlung des relevanten Grundstückswertes die Optimalvariante erarbeiten.

Begünstigte Betriebsübertragungen

Hier wird der Freibetrag von bisher 365.000 Euro auf 900.000 Euro erhöht. Werden au-

ßerhalb des Familienverbandes Schulden mit übertragen, so steht der Freibetrag nur anteilig entsprechend dem unentgeltlichen Anteil zu. Nach Abzug dieses Freibetrages wird die Grunderwerbsteuer mittels obigem Stufentarif ermittelt. Maximal werden 0,5 Prozent des Grundstückswertes bemessen. Über einem Grundstückswert von 1.375.000 führt diese Deckelung damit zu einem günstigeren Ergebnis als die Anwendung des Stufentarifs.

Gebäudeabschreibung

Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen, gilt für sämtliche Betriebsgebäude ein einheitlicher Satz in Höhe von 2,5 Prozent. Bestehende Gebäudeabschreibungen sind anzupassen. Davon ausgenommen sind Gebäude zu Wohnzwecken. Hier sind nun auch im betrieblichen Bereich, so wie bisher bereits bei Vermietungseinkünften, nur 1,5 Prozent zulässig. Weiters sind Instandsetzungsaufwendungen, die bisher auf zehn Jahre zu verteilen waren, ab 2016 auf 15 Jahre aufzuteilen. Bei bereits laufenden Verteilungen sind die noch offenen Zehntel entsprechend anzupassen, so dass sich der Verteilungszeitraum insgesamt auf 15 Jahre verlängert. Dabei kommt es zwar zu einem Steuervorzugsheffekt, aber am Ende des Tages kann der gesamte Aufwand von der Steuer abgesetzt werden. Anders dagegen die Neuregelung zur Ausscheidung des nicht absetzbaren Grundanteils. Konnte man diesen bisher ohne jegliche Nachweise mit 20 Prozent der Anschaffungskosten ansetzen, so muss man ab 2016 nun 40 Prozent als nicht abschreibbaren Grundanteil ausscheiden. Nur wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig erheblich davon abweichen, ist ein Abgehen von diesem Pauschalsatz möglich. Solche abweichende Verhältnisse sollen noch im Wege einer Verordnung vom Bundesministerium festgelegt werden.

Kapitalertragsteuer

Kapitalerträge, die ab 1.1.2016 zufließen, werden mit 27,5 Prozent anstatt wie bisher mit 25 Prozent besteuert. Ausgenommen sind Bankguthaben und Sparsbuchzinsen. Hier bleibt es bei der 25-prozentigen Kapitalertragsteuer. Die Gesamtsteuerbelastung für ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften steigt somit von bisher 43,75 auf nunmehr 45,625 Prozent an (25 Prozent Körperschaftsteuer auf den Gesamtgewinn und dann nochmals 27,5 Prozent auf den nach Abzug der Körperschaftsteuer verbleibenden Gewinn).

// Tipp: Schütten Sie heuer noch aus, was das Zeug hält.

Bankgeheimnis ade – es kommt noch schlimmer

Neben den bereits bekannten Vorhaben zum Thema Bankgeheimnis wurden nun zusätzliche Meldepflichten für Gelder aus der Schweiz und aus Lichtenstein beschlossen. Danach müssen die Banken nun rückwirkend auch bestimmte Kapitalzuflüsse aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Lichtenstein melden. Meldepflichtig sind Kapitalzuflüsse aus diesen Ländern ab 50.000, die im Vorfeld der jeweiligen Steuerabkommen mit diesen beiden Ländern nach Österreich geflossen sind. In Bezug auf die Schweiz gilt das für Kapitalflüsse vom 1. Juli 2011 bis 31. Dezember 2012. Zahlungen aus Lichtenstein sind dann betroffen, wenn sie im Zeitraum 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2013 erfolgt sind. Damit will man nun die so genannten Abschleicher erwischen, die ihr Vermögen vor Inkrafttreten der betreffenden Steuerabkommen nach Österreich transferiert haben, um so der steuerlichen Erfassung ihrer Konten in der Schweiz oder in Lichtenstein zu entkommen.

Falls Sie betroffen sind, haben Sie die Möglichkeit, eine anonyme Einmalzahlung in Höhe von 38 Prozent der meldepflichtigen Vermögenswerte vorzunehmen. Dies funktioniert, indem Sie dem meldepflichtigen Kreditinstitut bis zum 31. März 2016 eine entsprechende unwiderrufliche Mitteilung machen und das Geld dafür dort zur Verfügung stellen. Das Kreditinstitut muss den korrespondierenden Betrag dann spätestens bis zum 30. September 2016 einbehalten und an das Finanzamt abführen. Sie erhalten darüber eine Bescheinigung und es tritt Abgeltungswirkung ein. Nicht abgegolten sind unterlassene Meldepflichten (Schenkungs-meldungen, Meldungen von Barmitteln bei Grenzübertritt) sowie Steuerschulden im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder mitunter auch dann, wenn die Behörde bereits konkrete Hinweise auf nicht versteuerte Vermögenswerte hat.

Für Geldabflüsse von österreichischen Konten über 50.000 Euro bleibt es bei der Rückwirkung bis zum 1. März 2015. Besteht zwischen einzelnen Transaktionen eine Verbindung, so werden diese in Hinblick auf die 50.000-Euro-Grenze zusammengerechnet. Abflüsse von Geschäftskonten müssen nicht gemeldet werden.

Ebenso ist auch die grundsätzliche Meldepflicht der Banken an ein zentrales Kontenregister geblieben. Verbesserungen hat es zu guter Letzt doch noch zum Thema Abfrage von Kontendaten und zur Kontenöffnung gegeben. So ist die Abfrage von im Konten-



Koproduktion der EMF TEAM TIROL STEUERBERATER GMBH und der ÄRZTESPEZIALISTEN vom TEAM JÜNGER: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner, STB Raimund Eller, v. l.

register gelisteten äußeren Kontendaten (nicht die Beträge oder Kontenbewegungen) nur dann zulässig, wenn die Finanzbehörde Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Steuererklärung hat und dem Steuerpflichtigen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Der Steuerpflichtige ist darüber zu informieren und der gesamte Vorgang von einem Rechtsschutzbeauftragten zu kontrollieren. Desweiteren darf eine Kontenöffnung (Kontenstand, Kontenbewegungen) nur aufgrund eines vom Bundesfinanzgericht genehmigten Auskunftsverlangens erfolgen.

Registrierkassenpflicht noch verschärft

Dazu kommt es ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro, wenn die Barumsätze 7.500 Euro p.a. übersteigen. Zu den Barumsätzen zählen auch Zahlungen mit Bankomat oder Kreditkarte. Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wurde nun das Wörtchen „überwiegend“ gestrichen. Damit tritt die Registrierkassenpflicht bei Überschreiten obiger Grenzen nun auch dann ein, wenn der Anteil der Barumsätze gemessen an den Gesamtumsätzen nur gering ist. Ebenso ist für all diese als Barumsätze definierten Zahlungen die Ausstellung eines Beleges verpflichtend.

Als Steuerzuckerl führen die Anschaffungskosten einer Registrierkasse von bis zu 2.000 Euro sofort zur Gänze zum Steuerabzug und müssen nicht, gemäß den allgemeinen Grundsätzen, auf die voraussichtliche Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Zudem gibt es eine Prämie von 30 Euro pro Erfassungseinheit, insgesamt bis zu 200 Euro pro Kassensystem.

Barzahlungen von Bauleistungen

sind nur bis 500 Euro absetzbar.

Lockerungen bei der geplanten Umsatzsteuererhöhung

Für Studenten-, Lehrlings- und Schülerheime bleibt der Steuersatz von 10 Prozent bestehen. Auch das Frühstück im Zuge einer Beherbergungsleistung kann weiterhin mit 10 Prozent Umsatzsteuer angesetzt werden. Die ansonsten durchgezogene Umsatzsteuererhöhung von 10 auf 13 Prozent für Tourismusbetriebe sowie Theater- und Musikaufführungen wird auf den 1. Mai 2016 verschoben. Zudem können solche Leistungen bzw. Aufführungen bis zum 31. Dezember 2017 noch mit 10 Prozent konsumiert werden, wenn die Buchung noch vor dem ersten September 2015 erfolgt und bis dahin auch bezahlt oder wenigstens angezahlt wird.

// Tipp: Frühbucher können auch die Festspielzeit 2016 und 2017 noch mit dem ermäßigten Steuersatz genießen.

Mitarbeiter

Rabatte an Mitarbeiter

Mitarbeiter Rabatte bleiben steuerfrei, wenn diese im Einzelfall 20 Prozent nicht übersteigen oder wenn sie insgesamt maximal 1.000 Euro p.a. erreichen.

Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterbeteiligung

von 1.460 auf 3.000 Euro pro Jahr. Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Anteilen (Beteiligungen) am Unternehmen des Arbeitgebers ist bis zu einem festgelegten jährlichen Höchstbetrag pro Mitarbeiter steuerfrei. Dieser Freibetrag wird nun verdoppelt.

Streichung des Bildungsfreibetrages

Die Fortbildung von Mitarbeitern wurde

bisher mit einem Freibetrag in Höhe von 20 Prozent der entsprechenden Aufwendungen oder wahlweise mit einer 6-prozentigen Prämie gefördert. Diese Begünstigung gibt es nun letztmalig für das Jahr 2015.

// Tipp: Stehen 2016 Fortbildungsmaßnahmen an, so könnten diese noch ins Jahr 2015 vorgezogen werden.

Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher

Bei Zuzug nach Österreich können befristet auf fünf Jahre 30 Prozent der steuerpflichtigen Einkünfte aus wissenschaftlicher Tätigkeit steuerfrei bleiben.

// Tipp: Achtung Südtiroler: In Italien gibt es für Heimkehrer, die im Ausland ein Studium abgeschlossen haben, derzeit schon eine sehr lukrative Regelung in diese Richtung.

Elektroautos stark steuerbegünstigt

Elektroautos können Dienstnehmern in den kommenden fünf Jahren auf Betriebskosten steuerfrei zur Verfügung gestellt werden. Für Dienstfahrzeuge mit den herkömmlichen Abgasen wird es demgegenüber zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Sachbezugswertes von bisher 1,5 Prozent der Anschaffungskosten auf 2 Prozent der Anschaffungskosten bis zu 960 Euro pro Monat kommen. Bei einem Ausstoß von bis zu 130 g/km bleibt es bei den 1,5 Prozent. Der für den günstigeren Satz maßgebliche Emissionswert verringert sich von 2017 bis 2020 um drei Gramm pro Jahr.

Für Elektroautos darf zudem ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, wenn die Anschaffungskosten 40.000 Euro nicht übersteigen. Bis 80.000 Euro stehen die Vorsteuern anteilig zu. Bei der Anschaffung von Fahrzeugen jenseits dieser Grenze (z.B. Tesla) kann keine Vorsteuer mehr lukriert werden.